



63. *Verordnung der Landesregierung vom 25. Juni 2002, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird*
64. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 2002, mit der die Verordnung über die Erklärung des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee) geändert wird*

63. • Verordnung der Landesregierung vom 25. Juni 2002, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 10/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL Nr. 50, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 83/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes II der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„II. Veranstaltungswesen

(Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL Nr. 59, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 1/2002)“

2. Im Abschnitt II Veranstaltungswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die lit. c der Tarifpost 16 zu lauten:

„c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. c) 25 Euro“

3. Im Abschnitt II Veranstaltungswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die lit. c der Tarifpost 17 zu lauten:

„c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) 25 Euro“

4. Im Abschnitt II Veranstaltungswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 18 zu lauten:

„18. Bewilligung von Zirkusvorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c):

a) bei einem Fassungsraum

bis 2000 Personen 30 Euro

b) sonst 35 Euro“

5. Im Abschnitt II Veranstaltungswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die lit. c der Tarifpost 19 zu lauten:

„c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) 40 Euro“

6. Im Abschnitt II Veranstaltungswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die lit. c der Tarifpost 20 zu lauten:

„c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. c) 15 Euro“

7. Der Abschnitt V der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„V. Angelegenheiten der Krankenanstalten

(Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 114/2001)

31. Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt (§ 3 Abs. 1)

a) bis zu 400 m² Gesamtfläche 550 Euro

b) darüber 1.100 Euro

32. Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 1)

1. mit Durchführung

einer Bedarfsprüfung 550 Euro

2. ohne Durchführung

einer Bedarfsprüfung 275 Euro

33. Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 4 Abs. 1)

a) im Sinne der TP 31 b) 275 Euro

b) im Sinne der TP 31 a) und 32 150 Euro

34. Bewilligung zur Verpachtung oder Übertragung einer Krankenanstalt (§ 6 Abs. 1) 150 Euro

35. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 6 Abs. 1) 50 Euro“

8. Im Abschnitt XX Sonstige Angelegenheiten der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben die Tarifposten 158 und 159 zu lauten:

„158. Bewilligung der Tätigkeit als Totalisateur (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, LGBL Nr. 58/2002) 175 Euro

159. Bewilligung der Tätigkeit als Buchmacher (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateuregesetzes) 330 Euro“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

64. Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 2002, mit der die Verordnung über die Erklärung des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee) geändert wird

Aufgrund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 14/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee), LGBL. Nr. 138/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech wird wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt, des Vorkommens seltener und von der Ausrottung bedrohter Pflanzen und Tierarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Vilsalpsee).

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 18,289646 km².

(3) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech verlautbart.“

2. Im § 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) im Grundbuch 86041 Weißenbach am Lech, Bezirksgericht Reutte: Gst. Nr. .247, .248, 4486, 4487, 4488/1, 4488/2, 4488/3, 4488/4, 4489/1, 4489/2, 4490, 4491, 4492/1, 4492/2 und 4493“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck